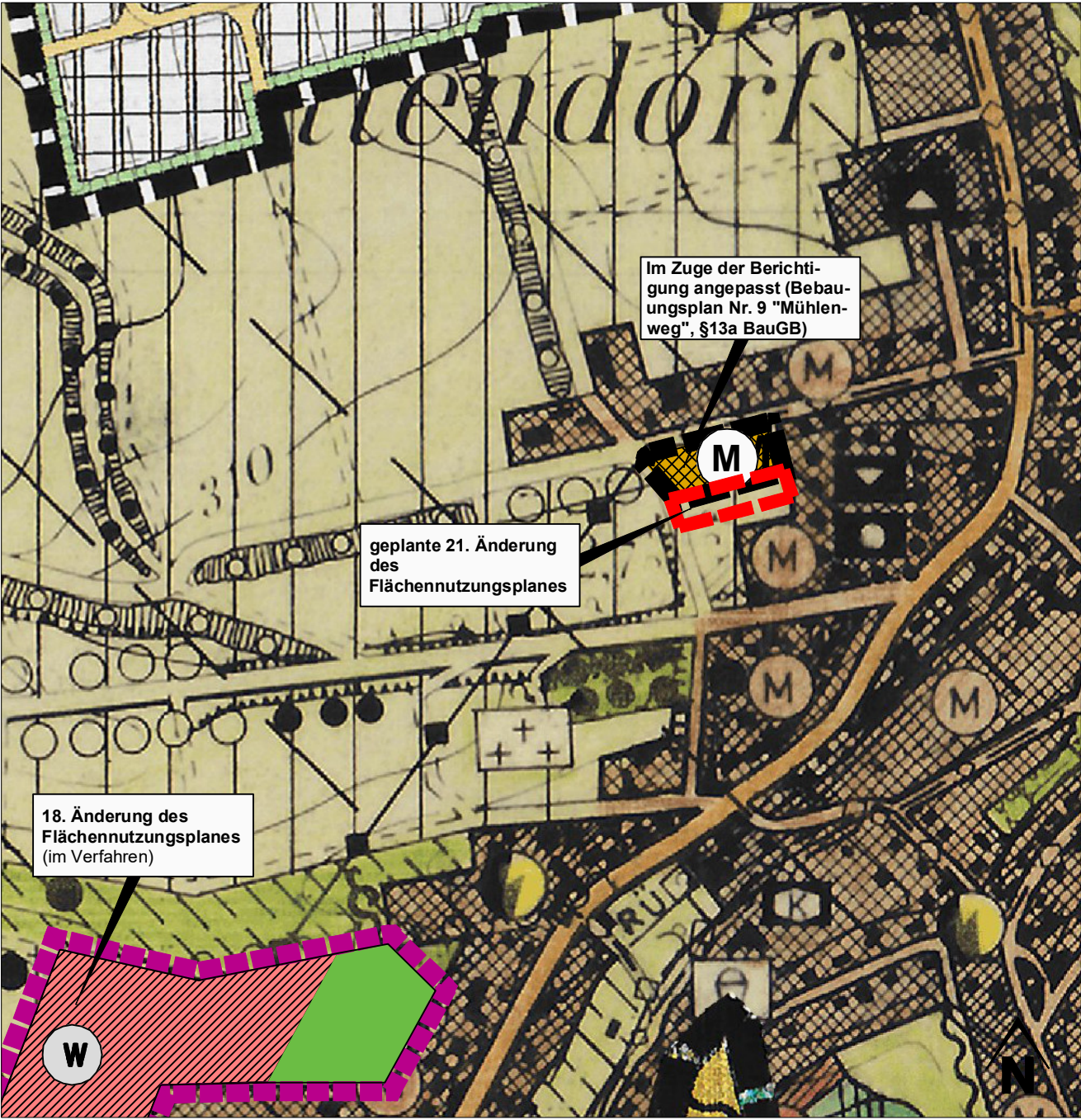
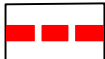


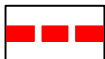
ALTER ZUSTAND - VOR DER ÄNDERUNG



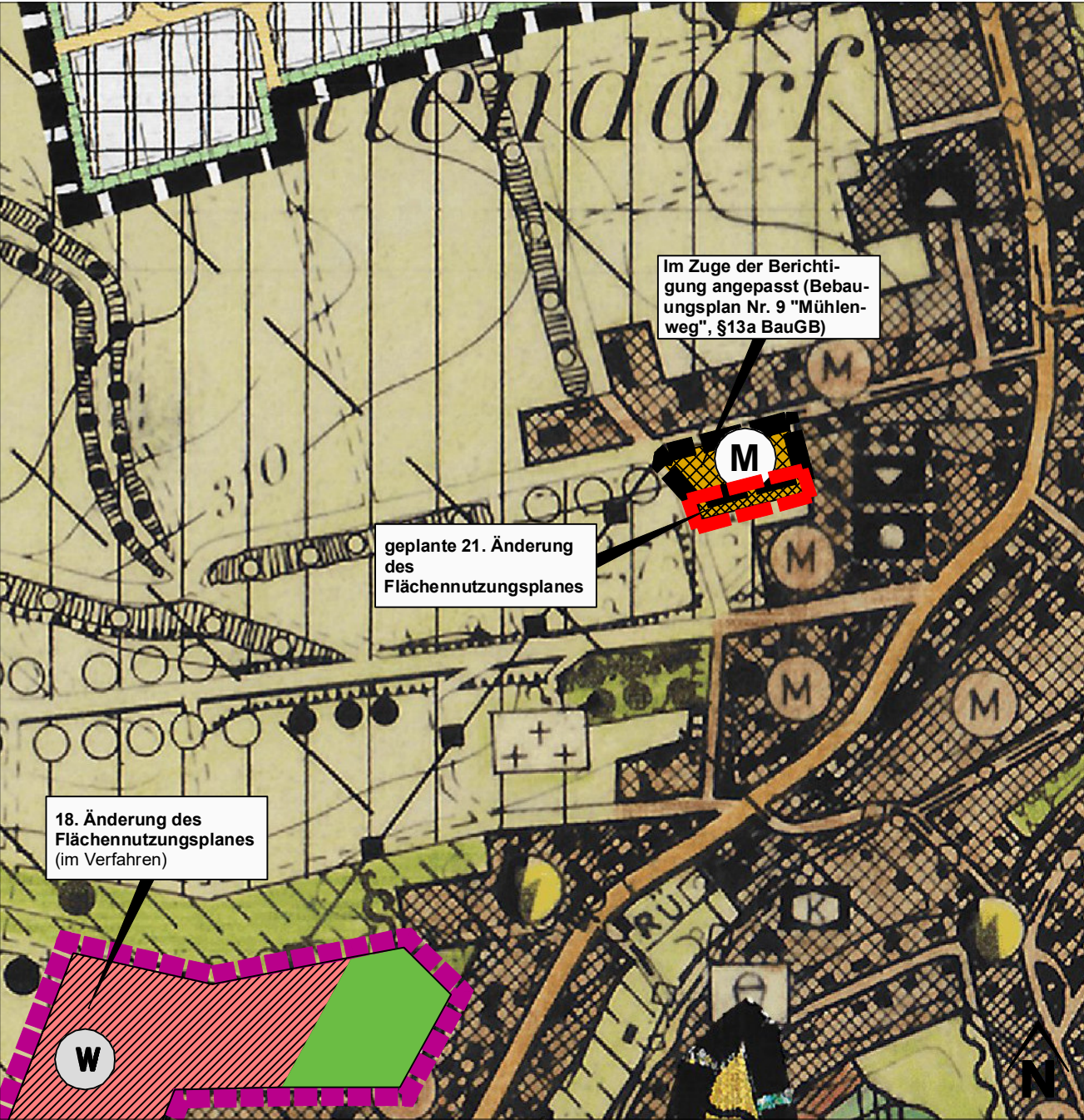
LEGENDE - ALTE AUSWEISUNG

-  Grenze Änderungsbereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes
-  Fläche für Landwirtschaft

LEGENDE - NEUE AUSWEISUNG

-  Grenze Änderungsbereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes
-  Gemischte Baufläche

GEPLANTE 21. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
"Mühlenweg"



BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE BURGWARD

21. Flächennutzungsplanänderung „Mühlenweg“, Ortsteil Bottendorf

RECHTSGRUNDLAGEN:
BauGB - Baugesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung
BauNVO - Baunutzungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung
PlanZV - Planzeichenverordnung in der jeweils gültigen Fassung

AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Burgward vom 09.12.2021, ortsüblich öffentlich bekannt gemacht am _____.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____, ortsüblich öffentlich bekannt gemacht am _____.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom _____ bis einschließlich _____, Anschreiben vom _____.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____, ortsüblich öffentlich bekannt gemacht am _____.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____, Anschreiben vom _____.

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Burgward am _____ beschlossen.

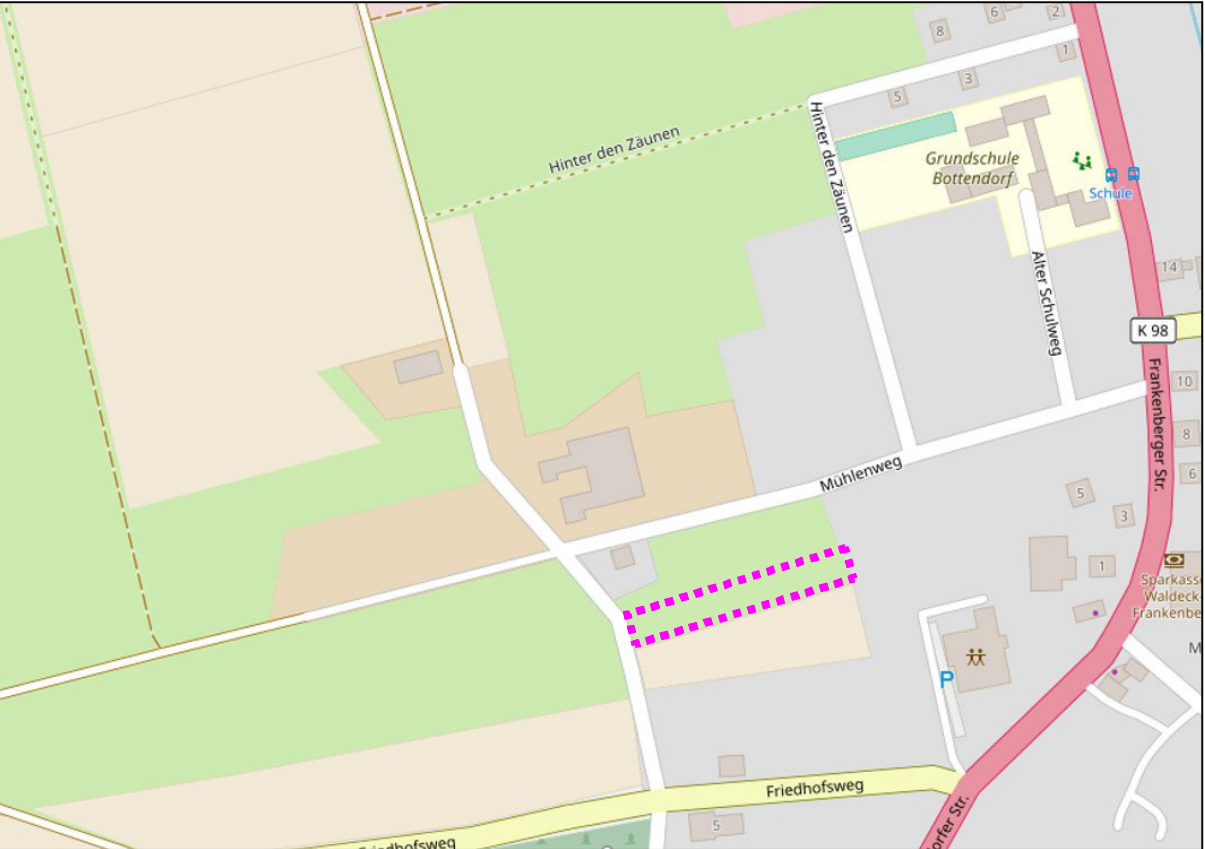
Burgward, den _____
Koch
(Bürgermeister)

GENEHMIGUNGSVERMERK
Das Regierungspräsidium in Kassel

Die Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gem. Hauptsatzung am _____ öffentlich bekannt gemacht.
Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Burgward wurde mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Burgward

Burgward, den _____
Koch
(Bürgermeister)



Übersichtsplan (Kartengrundlage: Open Street Map, OSM, unmaßstäblich)

BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE BURGWARD
21. Flächennutzungsplanänderung
„Mühlenweg“,
Ortsteil Bottendorf

VORENTWURF



Planungsbüro Rupp
Büro für Stadt- und Landschaftsplanung
Schulstraße 43
63654 Büdingen
Tel. 06041 3899645
planung@buero-rupp.de

Im Auftrag der
GEMEINDE BURGWARD
Hauptstraße 73
35099 Burgward



Datum: März 2022

Maßstab: 1 : 5.000

Bauleitplanung der Gemeinde Burgwald

Begründung mit Umweltbericht

21. Änderung des Flächennutzungsplans „Mühlenweg“ der Gemeinde Burgwald

- VORENTWURF -

Aufgestellt im Auftrag
der Gemeinde Burgwald
durch:



Planungsbüro Rupp

Büro für Stadt- und Landschaftsplanung

Schulstraße 43
63654 Büdingen
Tel. 06041 3899645
planung@buero-rupp.de

Stand: März 2022

Inhalt

Teil 1 Begründung

1.	Anlass und Ziel der Planung	3
2.	Lage im Raum	4
2.1	Räumlicher Änderungsbereich	4
2.2	Realnutzung	5
3.	Planverfahren	5
4.	Planerische Rahmenbedingungen	6
4.1	Raumordnung und Landesplanung	6
4.2	Schutzgebiete und -objekte	7
5.	Flächenbilanz	7
6.	Artenschutz	7
7.	Zusammenfassung	8

Teil 2 Umweltbericht

1.	Rechtliche Grundlage	9
2.	Planungsvorhaben	9
2.1	Ziel der Bauleitplanung, Umfang des Vorhabens, Bedarf an Grund und Boden	9
2.2	Standort und planerische Vorgaben	9
2.2.1	Naturräumliche Situation	10
2.2.2	Realnutzung	10
2.2.3	Umweltrelevante planerische Vorgaben	10
3.	Planungsbezogene Ziele des Umweltschutzes	11
3.1	Bundesimmissionsschutzgesetz	11
3.2	Bundesnaturschutzgesetz	11
3.3	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	11
3.4	Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Hessisches Wassergesetz (HWG)	12
3.5	Bundeswaldgesetz	12
3.6	Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)	12
3.7	Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN2009)	12
3.8	Landschaftsplan	12
4.	Alternativen und Nullvariante	13
4.1	Alternativen	13
4.2	Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung, Nullvariante	13
5.	Bestand, Prognose und Bewertung der Auswirkungen bei Durchführung der Planung	13

5.1	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren der Planung	13
5.1.1	Baubedingt.....	13
5.1.2	Anlagebedingt.....	13
5.1.3	Betriebsbedingt.....	14
5.2	Auswirkungen auf spezifische naturschutzfachliche Schutzgüter.....	14
5.2.1	Schutzgut Fläche	14
5.2.2	Schutzgut Boden.....	14
5.2.3	Schutzgut Wasser	15
5.2.4	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	16
5.2.5	Schutzgut Klima / Luft	17
5.2.6	Schutzgut Landschaftsbild / Erholung	18
5.2.7	Schutzgut Mensch / Bevölkerung	19
5.2.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	19
5.2.9	Wechselwirkungen innerhalb der Schutzgüter.....	19
5.3	Prüfung kumulativer Wirkungen	20
5.3.1	Summationswirkungen	20
5.3.2	Wechselwirkungen	20
5.4	Eingriff und Maßnahmen	20
5.4.1	Geplante Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	21
5.4.2	Kompensation	21
5.5	Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber schweren Unfällen oder Katastrophen	21
5.6	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	21
5.7	Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	22
5.8	Artenschutz	22
6.	Methodik sowie Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung bzw. Beschaffung von Informationen	22
7.	Monitoring gem. § 4c BauGB.....	22
8.	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	22
9.	Literatur- und Quellenverzeichnis	23

TEIL 1

Begründung zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Burgwald

1. Anlass und Ziel der Planung

Anlass

Der 2019 rechtskräftig gewordene Bebauungsplan Nr. 9 „Mühlenweg“ der Gemeinde Burgwald setzt auf ca. 0,39 ha ein Mischgebiet fest.

Die Gemeinde Burgwald beabsichtigt mit der Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 9 „Mühlenweg“, Ortsteil Bottendorf, Gemarkung Bottendorf auf Grund konkreter Nachfrage eine Hinterliegerbebauung in südliche Richtung zu ermöglichen.

Geplant ist eine Erweiterung des Bebauungsplans bis zur Parzelle des südlich gelegenen Nebenbachs der Nemphe. Die vorgeschriebenen 10 m Uferrandstreifen sollen im Bebauungsplan als Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (Zielsetzung Zulassen der natürlichen Sukzession), der verbleibende Erweiterungsbereich als Mischgebietsfläche mit der Festsetzung von Einbindungsmaßnahmen am südlichen Rand ausgewiesen werden. Die Fläche der geplanten Bebauungsplanerweiterung umfasst ca. 0,2 ha, hiervon ca. 850 m² Mischbaufläche. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren geändert werden. werden.

Ziel

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist folglich die Änderung eines schmalen Streifens von **Fläche für Landwirtschaft in gemischte Baufläche (M)**.

Die Gemeinde Burgwald hat am 09.12.2021 die 21. Änderung des Flächennutzungsplans und die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 9 „Mühlenweg“ in der Gemarkung Bottendorf beschlossen.

2. Lage im Raum

2.1 Räumlicher Änderungsbereich



Abb. 1: FNP-Änd. 21, Änderungsbereich, OT Bottendorf, ca. 0,2 ha

Der Planungsbereich liegt am westlichen Ortsrand des Ortsteils Bottendorf der Gemeinde Burgwald im Landkreis Waldeck-Frankenberg.

Der geplante Änderungsbereich umfasst die Flurstücke 104 (teilw.), 105/5 (teilw.) und 105/6 (teilw.) von Flur 10, Gemarkung Bottendorf.

2.2 Realnutzung

Der Änderungsbereich am westlichen Ortsrand von Bottendorf wird als Grünland genutzt. Im Norden und Osten schließen sich überwiegend bereits bebaute Mischgebietsflächen an, im Süden ein Seitenbach der Nemphe, daran anschließend Grünland und weitere Bebauung, im Westen ein Wirtschaftsweg und landwirtschaftliche Flächen.

3. Planverfahren

Aufstellungsbeschluss

Für die 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Burgwald erfolgte am 09.12.2021 die förmliche Aufstellung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Burgwald (am _____ ortsüblich bekannt gemacht).

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB)

§ 3 Abs. 1 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ (Vorentwurf). Auf diesen Termin wurde ortsüblich am _____ hingewiesen.

§ 3 Abs. 2 Der Entwurf wird mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde Burgwald wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich am _____ bekannt gemacht.

Die Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____.

Beteiligung der Behörden nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB)

§ 4 Abs. 1 Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ mit Anschreiben vom _____.

§ 4 Abs. 2 Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ mit Anschreiben vom _____.

4. Planerische Rahmenbedingungen

4.1 Raumordnung und Landesplanung

Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN 2009)

Im Regionalplan Nordhessen (RPN 2009) (Westblatt) ist der Änderungsbereich als Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft und besondere Klimafunktionen dargestellt.

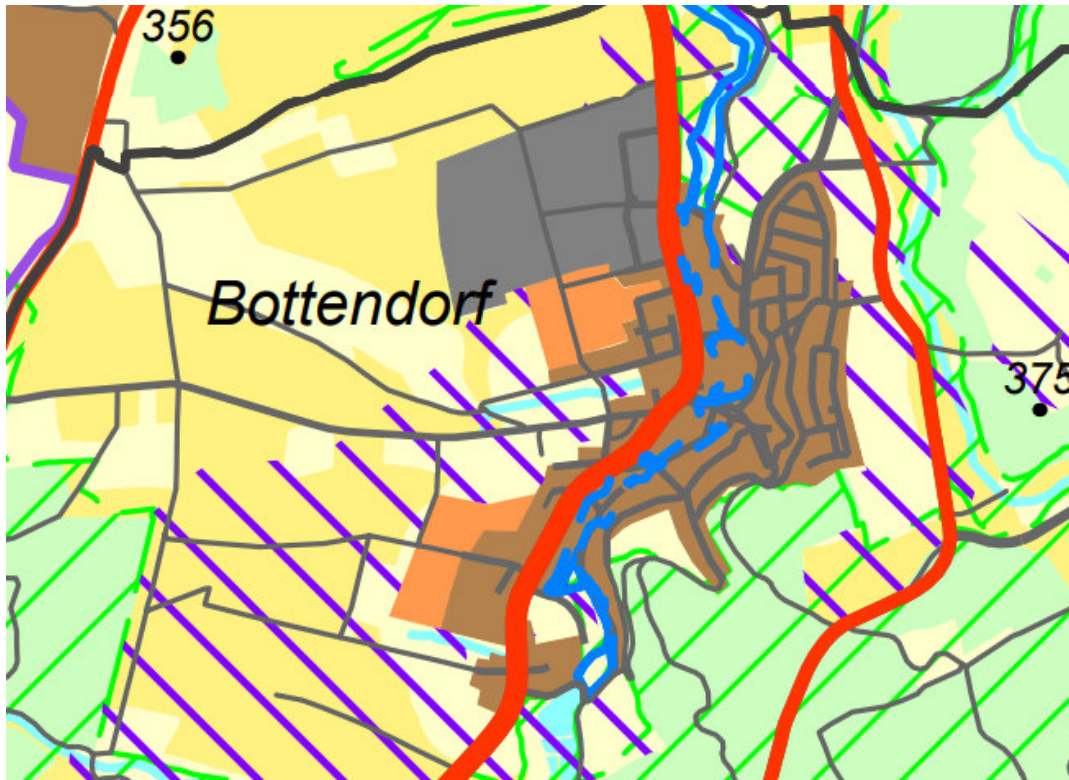


Abb. 3: Auszug RPN 2009 (https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/content-downloads/WESTblatt_RP.pdf)

Landschaftsrahmenplan Nordhessen (LRP) 2000

Darstellungen in der Karte Zustand und Bewertung:

Der Änderungsbereich ist als Raumtyp mit geringer Strukturvielfalt – gering strukturierter ackerbaulich geprägter Raum – bewertet.

Darstellungen in der Karte Entwicklungskarte:

Keine Aussagen

Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Burgwald ist der Erweiterungsbereich als Fläche für Landwirtschaft dargestellt

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan von 1983 weist bzgl. der realen Natur- und Landschaftsausstattungen keinen aktuellen Bezug auf.

4.2 Schutzgebiete und -objekte

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)

Im Änderungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine geschützten Teile von Natur- und Landschaft gem. § 23 – 29 BNatSchG, keine gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 13 HAGBNatSchG und keine Natura 2000 - Gebiete (Europäisches Vogelschutz-, FFH-Gebiete) lt. § 31 und 32 BNatSchG bzw. § 14 HAGBNatSchG. In ca. 460 m Entfernung befindet sich das Vogelschutzgebiet 5018-401 „Burgwald“.

Schutzgebiete und Gewässer gem. Hessischem Wassergesetz (HWG)

Im Änderungsbereich sind keine amtlich festgesetzten Trinkwasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete vorhanden.

Im Süden angrenzend an den Änderungsbereich verläuft ein Seitenbach der Nemphe.

Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

Archäologische Fundstellen und Bodendenkmale sind nicht bekannt. Kulturdenkmale und kulturhistorisch bedeutsame Objekte sind im Änderungsbereich und dessen Umfeld nicht vorhanden.

Vorbelastungen durch Altlasten und Kampfmittel

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Vorbelastungen durch Altlasten und Kampfmittel zu erwarten.

5. Flächenbilanz

Art der Nutzung	Gültiger FNP	Änderung
Gemischte Baufläche	-	0,2 ha
Fläche für Landwirtschaft	0,2 ha	

6. Artenschutz

Im Rahmen der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 9 „Mühlenweg“ wurde 2017 eine artenschutzrechtliche Einschätzung erstellt (Cloos, T. 2017), welche den Änderungsbereich der 21. Flächennutzungsplanänderung miteinschließt und inhaltlich noch aktuell ist.

Fledermäuse

Im Erweiterungsbereich sind Fledermausarten zu erwarten, die das Gebiet zur Nahrungssuche nutzen, für die genügend Ausweichraum zur Verfügung steht, womit das Vorhaben diesbezüglich als unkritisch betrachtet wird.

Es sind keine Gehölze betroffen, somit kommen auch keine besiedelbaren Höhlenstrukturen vor.

Avifauna

Die kleinräumigen Eingriffe in die Grünlandbereiche sind nicht von Belang (hier sind nur vereinzelt Nahrungsgäste und keine Brutvögel zu erwarten). Für Gehölzbrüter könnten die Ufergehölzstrukturen entlang eines Seitenbaches der Nemphe als Brutraum in Frage kommen. Dies ist als unkritisch zu betrachten, da in diesen Biotopkomplex nicht eingegriffen wird.

Auch für Offenlandarten (z.B. Feldlerche) ist das Vorhaben als unkritisch zu betrachten, da die umliegende Bebauung eine Kulissenwirkung aufweist und somit keine Bruten von Offenlandarten zu erwarten sind.

Amphibien

Für Amphibien (möglicherweise artenschutzrechtlich oder aus Sicht der Eingriffsregelung relevant) könnten potentiell den Seitenbach der Nemphe (mit Ufergehölzsaum und Staudenfluren) als Wanderkorridor nutzen. Dies ist als unkritisch zu betrachten, da in diesen Biotopkomplex nicht eingegriffen wird.

Für die potentiell vorkommenden Amphibien ist eine überwiegende Nutzung des linearen unmittelbaren Umfeldes des Seitenbaches zu erwarten.

Weitere relevante Arten

Artenschutzrechtliche Probleme sind aufgrund der fehlenden Hinweise auf weitere relevante Arten nicht zu erwarten.

7. Zusammenfassung

Der 2019 rechtskräftig gewordene Bebauungsplans Nr. 9 „Mühlenweg“ der Gemeinde Burgwald setzt auf ca. 0,39 ha ein Mischgebiet fest.

Die Gemeinde Burgwald beabsichtigt mit der Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 9 „Mühlenweg“, Ortsteil Bottendorf, Gemarkung Bottendorf auf Grund konkreter Nachfrage eine Hinterliegerbebauung in südliche Richtung zu ermöglichen.

Geplant ist eine Erweiterung des Bebauungsplans bis zur Parzelle des südlich gelegenen Nebenbachs der Nemphe. Die vorgeschriebenen 10 m Uferrandstreifen sollen im Bebauungsplan als Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (Zielsetzung Zulassen der natürlichen Sukzession), der verbleibende Erweiterungsbereich als Mischgebietsfläche mit der Festsetzung von Einbindungsmaßnahmen am südlichen Rand ausgewiesen werden. Die Fläche der geplanten Bebauungsplanerweiterung umfasst ca. 0,2 ha, hiervon ca. 850 m² Mischbaufläche. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren geändert werden. werden.

Ziel

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist folglich die Änderung eines schmalen Streifens von **Fläche für Landwirtschaft in gemischte Baufläche (M)**.

Es liegt ein naturschutzrechtlicher Eingriff vor. Dieser kann auf Bebauungsplanebene innerhalb des Änderungsbereichs ausgeglichen werden.

Das Eintreffen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich (CEF-Maßnahmen) ist nicht erforderlich.

TEIL 2

Umweltbericht

1. Rechtliche Grundlage

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben. Der Umweltbericht mit den ermittelten und bewerteten Belangen des Umweltschutzes ist dem Bebauungsplan als Anlage beizufügen.

Der Konkretisierungsgrad der Aussagen im Umweltbericht erfolgt gemäß dem jeweiligen Planungsstand, hier der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Die Umweltprüfung ist obligatorischer Teil des Regelverfahrens für alle Bebauungspläne, sowie für die Änderungen von Bebauungsplänen. Voraussetzung ist, dass die Bebauungspläne bzw. ihre Änderungen nicht im vereinfachten oder beschleunigten Verfahren gemäß § 13 BauGB bzw. § 13a BauGB (§ 13b entsprechend) durchgeführt werden.

2. Planungsvorhaben

2.1 Ziel der Bauleitplanung, Umfang des Vorhabens, Bedarf an Grund und Boden

Geplant ist die Erweiterung eines Bebauungsplanes (ausgewiesenes Mischgebiet) zur Ermöglichung einer kleinflächigen Erweiterung mit Hinterliegerbebauung. Hierfür sollen etwa 1.820 m² einer momentan als Grünland genutzten Fläche zusätzlich in Anspruch genommen werden, davon ca. 823 m² für Mischbaufläche, der Rest als Uferrandstreifen mit einem Zulassen der natürlichen Sukzession.

Die geplante Grundflächenzahl im Mischgebiet beträgt 0,6 und die maximale Gebäudehöhe 11,50 m.

Als landschaftsplanerische / grünordnerische Maßnahmen sind vorgesehen:

- Am Südrand Festsetzung einer Baumreihe als Einbindung in die Landschaft
- Uferrandstreifen zum Seitenbach der Nemphe mit Zulassen der natürlichen Sukzession

Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren geändert werden. werden.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Änderung eines schmalen Streifens von **Fläche für Landwirtschaft** in **gemischte Baufläche (M)**.

2.2 Standort und planerische Vorgaben

Zur Lage im Raum siehe Kap. 2 der Begründung in Teil I.

2.2.1 Naturräumliche Situation

Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit des sogenannten 'Großen Burgwaldes' (345.1), einer waldreichen Buntsandsteintafelscholle, in der Untereinheit der 'Bottendorfer Flur' (345.50), in einer wellig zerriedelten schmalen Hochfläche auf Unterem Buntsandstein zwischen Edergrund und Großem Burgwald südlich von Frankenberg.

Der engere Landschaftsraum im Westen von Bottendorf wird durch eine kleine grünlandgenutzte Aue eines Seitenbaches der Nemphe mit einem jüngeren Ufergehölzsaum (mit Erlen und Weiden) und Staudenfluren, Wohnbebauung mit Gärten und Gehölzbeständen sowie ackerbaulich genutzten Flächen geprägt.

Der Änderungsbereich befindet sich in einer Höhenlage von ca. 295 bis 300 m ü. NN und steigt mäßig nach Norden an.

2.2.2 Realnutzung

Der Erweiterungsbereich wird als Grünland/Weide genutzt.

2.2.3 Umweltrelevante planerische Vorgaben

Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009

Im Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009 (Westblatt) ist der Änderungsbereich als Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft und besondere Klimafunktionen dargestellt.

Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000

Darstellungen in der Karte Zustand und Bewertung – Westblatt:

Der Änderungsbereich ist als Raumtyp mit geringer Strukturvielfalt – gering strukturierter ackerbaulich geprägter Raum – bewertet.

Darstellungen in der Karte Entwicklungskarte – Westblatt:

Keine Aussagen

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan von 1983 weist bzgl. der realen Natur- und Landschaftsausstattungen keinen aktuellen Bezug auf.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)

Im Änderungsbereich befinden sich keine Geschützten Teile von Natur- und Landschaft gem. § 23 – 29 BNatSchG, keine gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 13 HAGBNatSchG sowie keine Natura 2000 - Gebiete (Europäisches Vogelschutz-, FFH-Gebiete) lt. § 31 und 32 BNatSchG bzw. § 14 HAGBNatSchG.

Das Vogelschutzgebiet 5018-401 „Burgwald“ liegt ca. 460 m südlich außerhalb des Änderungsbereiches.

Schutzgebiete und Gewässer gem. Hessischem Wassergesetz (HWG)

Im Änderungsbereich sind keine amtlich festgesetzten Trinkwasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete vorhanden.

Im Süden außerhalb des Änderungsbereiches verläuft ein Seitenbach der Nemphe.

Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

Archäologische Fundstellen und Bodendenkmale sind nicht bekannt. Kulturdenkmale und kulturhistorisch bedeutsame Objekte sind im Änderungsbereich und dessen Umfeld nicht vorhanden.

3. Planungsbezogene Ziele des Umweltschutzes

Nachfolgend werden die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind.

Es wird ausgeführt, wie diese Ziele und die betroffenen Umweltbelange im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung Berücksichtigung gefunden haben:

3.1 Bundesimmissionsschutzgesetz

Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes:

Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, dem Boden, dem Wasser, der Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugen dem Entstehen schädlichen Umwelteinwirkungen.

Berücksichtigung:

Es lagen keine Konflikte vor.

3.2 Bundesnaturschutzgesetz

Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes:

Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild sind zu vermeiden, zu minimieren und falls erforderlich auszugleichen.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

Im Bebauungsplan wurden grünordnerische Festsetzungen aufgenommen, die insbesondere den Erhalt und die Entwicklung relevanter Eingrünungsstrukturen betreffen. Der planungsbedingte Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild wird bilanziert und durch Zuweisung geeigneter Ausgleichsflächen und -maßnahmen kompensiert.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten.

3.3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes:

Nachhaltige Sicherstellung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens. Für den Bodenschutz von besonderer Bedeutung sind:

Natürliche Funktionen als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (Lebensraumfunktion), Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (Filter- und Pufferfunktion), Archivfunktion (Archiv für Natur- und Kulturgeschichte), Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

Sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Bodenschutz: siehe Kap. 5.4.1 der Begründung zur Bebauungsplanänderung und -erweiterung.

3.4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Hessisches Wassergesetz (HWG)

WHG: Nachhaltige Gewässerbewirtschaftung mit dem Ziel, die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. In § 6 sind allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung mit entsprechenden Zielen zur nachhaltigen Bewirtschaftung aufgeführt.

HWG: Gemäß § 23 ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich 10 m und im Innenbereich 5 m breit. Verboten sind im Gewässerrandstreifen – soweit nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich - die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen sowie die Ausweisung von Baugebieten durch Bauleitpläne oder Satzungen nach dem BauGB.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

Berücksichtigung des 10 m Uferrandstreifens als Fläche für Maßnahmen (Zulassen der natürlichen Sukzession) auf Bebauungsplanebene.

3.5 Bundeswaldgesetz

Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes:

Eingriffe in den Waldbestand sind zu vermeiden, zu minimieren und falls erforderlich auszugleichen.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

Es werden keine Waldflächen in Anspruch genommen.

3.6 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

Vorhabenrelevante Ziele:

Denkmalschutz und Denkmalpflege, Schutz und Erhalt der Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

Keine Betroffenheit durch die Planung.

3.7 Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN2009)

Durch die geplante Baugebietserweiterung werden Grundsätze und Ziele des Regionalplans nicht berührt. Das Gebiet ist als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft und Vorbehaltsgebiet für Klimafunktionen dargestellt.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

Im Zuge der Planung werden nur geringfügig zusätzliche Flächen überplant.

3.8 Landschaftsplan

Die Aussagen des Landschaftsplans weisen keinen aktuellen Bezug mehr auf.

4. Alternativen und Nullvariante

4.1 Alternativen

In Bottendorf ist kein aktivierbarer Gebäudeleerstand zu verzeichnen, umnutzbare Flächen stehen ebenfalls nicht zum Verkauf / zur Verfügung, ebenso wie Flächen der Innenentwicklung oder Nachverdichtung (die wenigen Baulücken: keine Verkaufsbereitschaft der Eigentümer, Vorhalten für die Kinder bzw. Enkel).

Das Vorranggebiet Siedlung Planung im Bereich Unterfeld soll mit der Zielrichtung Projekt betreutes Wohnen / allgemeines Wohngebiet entwickelt werden. Der im Verfahren befindliche Bebauungsplan „Unterfeld“ spricht eine andere Zielgruppe an.

Die Ermöglichung einer Hinterliegerbebauung als Maßnahme der Nachverdichtung mit dem Ziel, wenig zusätzliche Fläche zu beanspruchen, ist mit räumlichen Alternativen innerhalb der Bebauungsgrenzungen und auch im näheren örtlichen Umfeld nicht sinnvoll gegeben.

Das im Änderungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplans liegende bislang unbebaute Flurstück 104 ist bereits für eine Bebauung vorgesehen, bzw. wird in Kürze bebaut.

4.2 Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung, Nullvariante

Der geplante Erweiterungsbereich würde voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich als Grünland genutzt werden.

5. Bestand, Prognose und Bewertung der Auswirkungen bei Durchführung der Planung

5.1 Vorhabenbedingte Wirkfaktoren der Planung

Wirkfaktoren sind Bestandteile der Planung, die geeignet sind, Veränderungen/Wirkungen in Bezug auf die Schutzgüter der Umweltprüfung auszulösen.

Geplant ist die Ausweisung eines Mischgebietes, überbaubar mit Hochbauten und Anlage von Stellplätzen, Nebenanlagen usw.

5.1.1 Baubedingt

- Temporäre Geräusch- und Staubentwicklungen mit entsprechenden Störwirkungen,
- Verunreinigung von Boden und Luft durch Schadstoffemissionen,
- Flächeninanspruchnahmen durch Baustelleneinrichtung, Baufeldfreimachung mit entsprechender Beeinträchtigung des Bodengefüges (Verdichtung, Veränderung) und Verlust vorhandener Biotoptypen und Tierlebensräume.

5.1.2 Anlagebedingt

- Dauerhafte Flächenbeanspruchung und -versiegelung durch bauliche Anlagen mit entsprechendem Biotopverlust/-degeneration und Lebensraumverlust und Veränderung der Standortverhältnisse in Bezug auf Boden, Wasserhaushalt und Lokalklima,
- Errichtung von baulichen Anlagen, Stellflächen usw. mit technogener Veränderung des Landschaftsbildes

5.1.3 Betriebsbedingt

- erhöhtes Verkehrsaufkommen im/zum Plangebiet (Ziel- und Quellverkehr) mit vermehrten Abgas- und Lärmemissionen,
- Lichtemissionen durch nächtliche Beleuchtung
- Lärm, Staub- und Schadstoffemissionen

5.2 Auswirkungen auf spezifische naturschutzfachliche Schutzgüter

5.2.1 Schutzgut Fläche

<i>Bestand</i>	Der Änderungsbereich der Bebauungsplanerweiterung wird landwirtschaftlich als Grünland, z.T. als Weide, genutzt.
Wertigkeit Schutzgut Fläche	Hohe Bedeutung
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Es findet ein zusätzlicher Flächenverbrauch von 0,2 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche statt. Die rechtlichen Vorgaben bzgl. des sparsamen Umgangs mit dem Boden und der Verringerung der Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen werden insofern berücksichtigt, als es sich um eine Nachverdichtung handelt (Verschieben der Baugrenze, bzw. des Mischgebietes um wenige Meter für eine Hinterliegerbebauung). Die rechtliche Vorgabe, Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen, wird unter dem Kap. 5.4.1 Vermeidung/Minimierung berücksichtigt.
Erheblichkeit	Der Eingriff auf das Schutzgut Fläche wird als gering gewertet.

5.2.2 Schutzgut Boden

<i>Bestand</i>	Als Böden sind im Erweiterungsbereich Pseudogley-Parabraunerden mit Parabraunerden aus Löss und im Bereich einer Talmulde Auengleye mit Gley aus Auensedimenten verbreitet. In der Karte der Bodenfunktionsbewertung für die Raum- und Bauleitplanung (HLUG 2013) sind für den Änderungsbereich keine Aussagen enthalten.
<i>Bodenfunktionen</i>	In der Standortkarte – Natürliche Standorteignung für landbauliche Nutzung (Blatt L 4918 Frankenberg) ist der Änderungsbereich mit guter Nutzungseignung für Grünland (G 1) dargestellt. Die schluffig-lehmigen Böden weisen ein mittleres bis hohes Filter- und Puffervermögen auf (z.B. hohes Nitratrückhaltevermögen). Bzgl. der Grundwasserneubildung weisen die Böden eine geringe bis mittlere Durchlässigkeit auf. Bezüglich der Lebensraumfunktion ist eine geringe Empfindlichkeit gegeben (weit verbreiteter Bodentyp). Das Relief ist mäßig nach Süden geneigt bzw. durch eine Talmulde gekennzeichnet.

	Durch die baulichen Erweiterungen findet eine Beseitigung der gewachsenen Böden mit ihren charakteristischen Bodenprofilen statt. Dies führt zum Verlust von Regelungsfunktionen (Lebensraum, Filter-, Puffervermögen). Es kommt zum Verlust von landwirtschaftlichen Flächen mit Böden guter Nutzungseignung für Grünland (G 1). Besonders seltene Böden und Sonderstandorte sind nicht betroffen.
<i>Vorbelastungen</i> <i>Einwirkungen auf den Bodenhaushalt</i>	Vorbelastungen entsprechend des Bundesbodenschutzgesetzes und der Bundesbodenschutzverordnung sind nicht bekannt. Bzgl. von Einwirkungen auf den Bodenhaushalt ist auf der als Grünland genutzten Fläche und ein Eintrag von Düngemitteln und eine Bodenverdichtung gegeben.
<i>Bodendenkmäler / Archäologische Fundstellen</i>	Archäologische Bodendenkmale sind im Umfeld nicht bekannt.
Wertigkeit Schutzgut Boden	Hohe Bedeutung
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Durch das geplante Wohngebiet werden auf ca. 650 m² die Böden mit ihren charakteristischen Bodenprofilen überbaut und versiegelt bzw. teilversiegelt. Dies führt auch zum Verlust von Regelungsfunktionen (Filter-, Puffervermögen). Lt. Bodenfunktionsbewertung werden Böden mit ‚mittleren‘ Bodenfunktionen in Anspruch genommen. Besonders seltene Böden bzw. Böden mit besonderer Lebensraumfunktion sind nicht betroffen. Es ist kein Eingriff in das Relief gegeben. Eine Eingriffsvermeidung, -minimierung bzw. teilweise Kompensation für den Verlust von Bodenfunktionen erfolgt auf Bebauungsplanebene durch Festsetzung von Flächen für Natur und Landschaft (10 m breiter Uferstreifen). Weitere detaillierte Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bzgl. des Bodenschutzes sind unter den Kapiteln 5.4.1 aufgeführt.
Erheblichkeit	Der Eingriff auf das Schutzgut Boden einschließlich dessen Regelungsfunktionen wird als mittel gewertet. Der Eingriff auf das Relief wird als gering eingestuft.

5.2.3 Schutzgut Wasser

<i>Schutzgebiete</i>	Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Am Südrand verläuft ein Seitenbach der Nemphe. Gemäß § 23 HWG ist im Gewässerrandstreifen (im Außenbereich 10 m) – soweit nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich - die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen sowie die Ausweisung von Baugebieten durch Bauleitpläne oder Satzungen nach dem BauGB nicht zulässig.
<i>Bestand und Bewertung Grundwasser</i>	Oberflächennahe Grundwasserschichten sind im Nahbereich des grabenartigen Fließgewässers am Südrand nicht auszuschließen. Die schluffig-lehmigen Böden weisen eine geringe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit auf. Die Grundwasserergiebigkeit wird lt.

	Hydrogeologischer Karte (Blatt L 4918 Frankenberg) als gering, die Verschmutzungsempfindlichkeit als mittel (B1) eingestuft. Auswirkungen auf das Grundwasser sind in geringem Ausmaß aufgrund der Reduzierung des Grundwasserdargebot- und Wasserrückhaltepotenzials durch Überbauung und Oberflächenversiegelung gegeben. Als Vermeidungsmaßnahme ist zu nennen, dass der Uferrandstreifen auf Bebauungsplanebene als Fläche für Maßnahmen aufgenommen wird.
Wertigkeit Schutzgut Grundwasser	mittlere Bedeutung
<i>Oberflächengewässer</i>	Am Südrand angrenzend der erwähnte Seitenbach der Nemphe.
Wertigkeit Schutzgut Oberflächengewässer	hohe Bedeutung
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Auswirkungen auf das Grundwasser sind aufgrund der Reduzierung des Grundwasserdargebot- und Wasserrückhaltepotenzials durch Überbauung und Versiegelung gegeben. Durch Festsetzung eines 10 m breiten Uferstreifens auf Bebauungsplanebene sind Eingriffe in oberflächennahe Grundwasserschichten nicht zu erwarten. Der Seitenbach der Nemphe erfährt durch die Anlage eines Uferstreifens eine Aufwertung, dies dient auch der Eingriffsminimierung
Erheblichkeit	Der Eingriff auf das Schutzgut Wasser bzw. auf den Wasserhaushalt wird als gering gewertet.

5.2.4 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

<i>Bestand und Bewertung Pflanzen</i>	Der Änderungsbereich wird als Grünland genutzt. Dabei handelt es sich um eine intensiv genutzte Weide (Weidelgras-Klee-Ansaat) mit geringer Artenvielfalt.
Wertigkeit Schutzgut Pflanzen/Biotope	geringe Bedeutung für den Biotop-/Artenschutz.
<i>Vorbelastungen</i>	Nicht relevant
<i>Schutzgegenstände lt. BNatSchG bzw. HAG-BNatSchG</i>	Im Änderungsbereich befinden sich keine geschützten Teile von Natur- und Landschaft gem. § 23 – § 32 BNatSchG und keine gesetzlich geschützten Biotope gem. § 13 HAGBNatSchG.
<i>Bestand und Bewertung Fauna / Artenschutz / Lebensräume</i>	Im Rahmen der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes wurde 2017 eine artenschutzrechtliche Einschätzung erstellt (Cloos, T. 2017), welche den Änderungsbereich mit einschließt und inhaltlich noch aktuell ist. Fledermäuse Im Änderungsbereich sind Fledermausarten zu erwarten, die das Gebiet zur Nahrungssuche nutzen, für die genügend Ausweichraum zur Verfügung steht, womit das Vorhaben diesbezüglich als unkritisch betrachtet wird.

	Es sind keine Gehölze betroffen, somit kommen auch <u>keine</u> besiedelbaren Höhlenstrukturen vor. <i>Avifauna</i> Die kleinräumigen Eingriffe in die Grünlandbereiche sind nicht von Belang (hier sind nur vereinzelt Nahrungsgäste und keine Brutvögel zu erwarten). Für Gehölzbrüter könnten die Ufergehölzstrukturen entlang eines Seitenbaches der Nemphe als Brutraum in Frage kommen. Dies ist als unkritisch zu betrachten, da in diesen Biotopkomplex nicht eingegriffen wird. Auch für Offenlandarten (z.B. Feldlerche) ist das Vorhaben als unkritisch zu betrachten, da die umliegende Bebauung eine Kulissenwirkung aufweist und somit keine Bruten von Offenlandarten zu erwarten sind. <i>Amphibien</i> Für Amphibien (möglicherweise artenschutzrechtlich oder aus Sicht der Eingriffsregelung relevant) könnten potentiell den Seitenbach der Nemphe (mit Ufergehölzsaum und Staudenfluren) als Wanderkorridor nutzen. Dies ist als unkritisch zu betrachten, da in diesen Biotopkomplex nicht eingegriffen wird. Für die potentiell vorkommenden Amphibien ist eine überwiegende Nutzung des linearen unmittelbaren Umfeldes des Seitenbaches zu erwarten. <i>Weitere relevante Arten</i> Artenschutzrechtliche Probleme sind aufgrund der fehlenden Hinweise auf weitere relevante Arten nicht zu erwarten.
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Vegetation/Biotope Durch geplante bauliche Erweiterung geht kleinflächig intensiv genutztes Grünland verloren. Eine Eingriffsvermeidung und -minimierung erfolgt auf Bebauungsplanebene durch Festsetzung von Flächen für Natur und Landschaft (10 m breiter Uferstreifen), von Flächen zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und die Anlage von Grünflächen im Wohngebiet. Zusammenfassende Einschätzung für den Artenschutz Das Eintreffen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten (s.o.). Es gibt keine Hinweise auf Arten/Artengruppen, die im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten sind.
Erheblichkeit	Der Eingriff auf das Schutzgut Vegetation/Biotope wird als gering - mittel gewertet. Der Eingriff auf die Fauna wird als gering bzw. als nicht relevant eingestuft.

5.2.5 Schutzgut Klima / Luft

<i>Bestand und Bewertung</i>	Die schwach ausgeprägte Geländemulde stellt ein Kaltabflussgebiet dar. Die westlich und östlich benachbarte Bebauung schränken die Kaltabflussfunktion ein. Der Klimafunktion 'Kaltluftabfluss/ Luftaustausch' kommt für benachbarte Siedlungsflächen eine untergeordnete Bedeutung zu.
------------------------------	---

Wertigkeit Schutzgut Klima / Luft	Geringe Bedeutung
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Durch das Planungsvorhaben erfolgt eine kleinflächige Veränderung der mikro- und mesoklimatischen Situation. Damit einher geht der kleinflächige Verlust von Kaltluftentstehungs- bzw. abflussflächen. Bzgl. des im Regionalplan Nordhessen (2009) dargestellten ‚Vorbehaltsgebietes für besondere Klimafunktionen‘, welches den Änderungsbereich randlich einschließt, sind aufgrund der kleinflächigen Bebauung/Versiegelung keine relevanten bzw. sehr geringfügige Eingriffswirkungen gegeben. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Klimafunktionen zu erwarten.
Erheblichkeit	Der Eingriff auf das Schutzgut Klima/Klimafunktionen wird als gering gewertet.

5.2.6 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

<i>Bestand und Bewertung</i>	Das Landschafts-/Ortsbild wird durch Grünland (Weidenutzung) sowie durch bestehende Wohnbebauung mit Gärten und Gehölzbeständen sowie gewerblich genutzte Gebäude (Lagerhalle) geprägt. Als landschaftliches Strukturelement ist das grabenartige Fließgewässer am Südrand mit Ufergehölzen und Staudenfluren zu nennen. Das weitere Umfeld (westlich angrenzend an den Änderungsbereich) ist durch ackerbaulich genutzte Flächen geprägt. Insgesamt weist das Landschafts- bzw. Ortsbild eine mittlere Qualität auf. <u>Erholungspotential:</u> Die geplante Erweiterungsfläche (Weide) weist keine besondere Bedeutung für die örtliche Erholungs-/Freiraumnutzung auf.
Wertigkeit Orts-/Landschaftsbild	Mittlere Bedeutung.
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Durch das Planungsvorhaben wird das bisherige Orts-/Landschaftsbild geringfügig verändert bzw. beeinträchtigt. Durch die Anlehnung an bereits bestehende Siedlungsflächen (Wohnbebauung, Straßen) wird dieser Aspekt abgeschwächt. Externe Blickbeziehungen werden aufgrund der benachbarten Siedlungsbereiche nur geringfügig beeinträchtigt. Eine Eingriffsvermeidung und -minimierung erfolgt durch Festsetzung von Flächen für Natur und Landschaft (10 m breiter Uferstreifen) und die festgesetzte Baumreihe.
Erheblichkeit	Der Eingriff auf das Schutzgut Landschaftsbild wird als gering und auf die Erholungs-/Freiraumnutzung als gering gewertet.

5.2.7 Schutzgut Mensch / Bevölkerung

<i>Bestand und Bewertung</i>	Die Fläche weist keine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft auf. Beeinträchtigungen benachbarter Wohnnutzungen sind nicht zu erwarten. Zusätzliche Verkehrsbelastungen sind als nicht erheblich einzustufen.
Wertigkeit Schutzgut Mensch	Gering
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Das Planungsvorhaben führt zu einem kleinflächigen Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen. Nachteilige Auswirkungen auf benachbarte Siedlungsflächen sind nicht zu erwarten. Auswirkungen der Planung bzgl. der Anfälligkeit für schwere Unfälle sind nicht erkennbar.
Erheblichkeit	Der Eingriff auf das Schutzgut Mensch/Bevölkerung (Teilschutzgut Wohnen) und auf die Landwirtschaft werden als gering gewertet.

5.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

<i>Bestand und Bewertung</i>	Es sind keine archäologischen Fundstätten bzw. Bodendenkmale bekannt. Kulturdenkmale und kulturhistorisch bedeutsame Objekte sind nicht vorhanden.
Wertigkeit Kultur- und Sachgüter	Keine relevante Bedeutung.
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Keine Auswirkungen.
Erheblichkeit	nicht relevant

5.2.9 Wechselwirkungen innerhalb der Schutzgüter

<i>Bestand und Bewertung</i>	Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge zu betrachten. Wechselwirkungen bestehen insbesondere zwischen den Schutzgütern Landschaftsbild – Mensch/Erholung, Boden – Wasser und Biotope – Tiere, Pflanzen. Eine besondere Bedeutung wird der Beeinflussung des Schutzgutes Boden zugemessen, da Wechselwirkungen mit fast allen anderen Schutzgütern bestehen.
Wertigkeit Wechselwirkungen	siehe Bedeutung bei den einzelnen Schutzgütern, keine darüber hinaus gehende Bedeutung.

<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Wegen des flächenhaften Verlustes von Bodenfunktionen sind entsprechende Wechselwirkungen von besonderer Bedeutung. Es bestehen keine erheblichen, über die vorgenannten schutzgutbezogenen Beeinträchtigungen hinausgehenden Umweltwirkungen und damit keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Wirkungszusammenhänge der einzelnen Schutzgüter. Ergänzend siehe Beschreibung bei den Schutzgütern.
Erheblichkeit	nicht relevant

5.3 Prüfung kumulativer Wirkungen

5.3.1 Summationswirkungen

Die Umweltauswirkungen der Planung sind wurden schutzgutbezogen sowie bau- und betriebsbedingt analysiert.

Unter bestimmten Bedingungen kann es zu Summationswirkungen kommen, welche insgesamt eine höhere Gesamtbeeinträchtigung bewirken als bei der Einzelbetrachtung.

Bei Berücksichtigung der Summenwirkung (Wechselwirkung) aller beschriebenen Beeinträchtigungsfaktoren sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu prognostizieren, welche über die beschriebenen Wirkungen hinausgehen.

5.3.2 Wechselwirkungen

Kumulationswirkung mit benachbarten Vorhaben und Plänen (Wechselwirkungen)

Sofern ein gemeinsamer Einwirkungsbereich vorliegt, können auch Vorhaben und Pläne im Zusammenwirken mit der vorliegenden Planung durch kumulative Wirkungen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen.

Nördlich des Mühlenweges ist eine weitere kleinflächige Baugebietserweiterung für zwei Bauplätze geplant.

Weiter im Süden befindet sich der Bebauungsplan Nr. 10 „Unterfeld III“ im Verfahren.

Nennenswerte Kumulationswirkungen sind nicht zu erwarten.

5.4 Eingriff und Maßnahmen

Eingriffe in Natur und Landschaft, im Sinne des BNatSchG § 14, sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Folgende Beeinträchtigungen sind nicht zu vermeiden bzw. nur bedingt zu minimieren:

- Verlust von unversiegelten Offenflächen
- Verlust von Böden mit mittlerem Produktionspotential und Einschränkung der Regelungsfunktionen durch Überbauung bzw. Vollversiegelung
- Verlust von Grünlandflächen
- Veränderung des Orts-/Landschaftsbildes durch Gebäude und versiegelte Flächen

Die Wirkungs- und Risikoanalyse zeigt auf, dass die Eingriffswirkungen auf spezifische Schutzgüter wie folgt einzustufen sind:

- auf das Schutzgut Fläche als gering
- auf das Schutzgut Boden einschließlich dessen Regelungsfunktionen als mittel, und auf das Relief als gering
- auf das Schutzgut Wasser bzw. auf den lokalen Grundwasserhaushalt als gering
- auf das Schutzgut Vegetation/Biotop als gering, auf Fauna / Artenschutz / Lebensräume als gering – nicht relevant,
- auf das Schutzgut Klima/Klimafunktionen als gering
- auf das Schutzgut Landschaftsbild und auf Erholungs-/Freiraumnutzung als gering
- auf das Schutzgut Mensch/Bevölkerung bzgl. der Landwirtschaft als gering sowie auf benachbarte Nutzungen (Teilschutzgut Wohnen) als gering
- auf Kultur- und Sachgüter als gering

Die Wirkungs- und Risikoanalyse zeigt auf, dass die Eingriffswirkungen auf spezifische Schutzgüter zusammengefasst als **gering** einzustufen sind.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation sind nur notwendig, wenn ein Eingriff vorliegt (gem. § 15 BNatSchG).

Ein Eingriff ist ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

5.4.1 Geplante Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Wird auf Bebauungsplanebene behandelt. Siehe Umweltbericht zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 9 „Mühlenweg“.

5.4.2 Kompensation

Wird auf Bebauungsplanebene behandelt. Siehe Umweltbericht zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 9 „Mühlenweg“.

5.5 Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber schweren Unfällen oder Katastrophen

Schwere Unfälle und Katastrophen sind aufgrund der aktuell vorkommenden und künftig geplanten Nutzungen im Plangebiet nicht zu erwarten.

5.6 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Baubedingte Abfälle sind ordnungsgemäß entsprechend der jeweiligen Materialien zu beseitigen und / oder verwerten.

Über die üblichen, zu erwartenden Abfälle hinausgehend sind keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen absehbar.

Die entstehenden Schmutzwassermengen werden über vorhandene und evtl. zu ergänzende Abwasserkanäle ordnungsgemäß abgeführt.

5.7 Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Aspekte Klimaschutz und Klimawandel bzw. Maßnahmen zur Klimaanpassung sind im Zusammenhang mit der geplanten Überbauung und Versiegelung auf den bisher unversiegelten Grünlandflächen betroffen.

Auf Grund der geringen Fläche und Minimierungsmaßnahmen bzgl. der Einschränkung von Klimafunktionen und der Veränderung der kleinklimatischen Situation ist insgesamt nur eine sehr geringe Wirkung gegeben.

5.8 Artenschutz

Das Eintreffen der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Eine Prüfung der Ausnahmegesamsetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist aus diesem Grund nicht notwendig.

6. Methodik sowie Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung bzw. Beschaffung von Informationen

Es bestanden keine nennenswerten Schwierigkeiten bei der Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes.

7. Monitoring gem. § 4c BauGB

Wird auf Bebauungsplanebene behandelt. Siehe Umweltbericht zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 9 „Mühlenweg“.

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Geplant ist die Erweiterung eines Bebauungsplanes (ausgewiesenes Mischgebiet) zur Ermöglichung einer kleinflächigen Erweiterung mit Hinterliegerbebauung. Hierfür sollen etwa 1.820 m² einer momentan als Grünland genutzten Fläche zusätzlich in Anspruch genommen werden, davon ca. 823 m² für Mischbaufläche, der Rest als Uferrandstreifen mit einem Zulassen der natürlichen Sukzession.

Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren geändert werden. werden.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Änderung eines schmalen Streifens von **Fläche für Landwirtschaft in gemischte Baufläche (M)**.

Mit der Umweltprüfung werden alle umweltrelevanten Belange zusammengefasst und im Umweltbericht den Behörden zur Stellungnahme vorgelegt. Wesentliche Arbeitsschwerpunkte sind:

- a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes
- b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nicht-durchführung der Planung

- c) Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
- d) Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Änderungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind

Folgende Beeinträchtigungen sind nicht zu vermeiden bzw. nur bedingt zu minimieren:

- Verlust von unversiegelten Offenflächen
- Verlust von Böden mit mittlerem Produktionspotential und Einschränkung der Regelungsfunktionen durch Überbauung bzw. Vollversiegelung
- Verlust von Grünlandflächen
- Veränderung des Orts-/Landschaftsbildes durch Gebäude und versiegelte Flächen

Die Wirkungs- und Risikoanalyse zeigt auf, dass die Eingriffswirkungen auf spezifische Schutzgüter wie folgt einzustufen sind:

- auf das Schutzgut Fläche als gering
- auf das Schutzgut Boden einschließlich dessen Regelungsfunktionen als mittel, und auf das Relief als gering
- auf das Schutzgut Wasser bzw. auf den lokalen Grundwasserhaushalt als gering
- auf das Schutzgut Vegetation/Biotop als gering, auf Fauna / Artenschutz / Lebensräume als gering – nicht relevant,
- auf das Schutzgut Klima/Klimafunktionen als gering
- auf das Schutzgut Landschaftsbild und auf Erholungs-/Freiraumnutzung als gering
- auf das Schutzgut Mensch/Bevölkerung bzgl. der Landwirtschaft als gering sowie auf benachbarte Nutzungen (Teilschutzgut Wohnen) als gering
- auf Kultur- und Sachgüter als gering

Die Wirkungs- und Risikoanalyse zeigt auf, dass die Eingriffswirkungen auf spezifische Schutzgüter zusammengefasst als **gering** einzustufen sind.

Artenschutz:

Das Eintreffen der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Eine Prüfung der Ausnahmeveroraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist aus diesem Grund nicht notwendig.

9. Literatur- und Quellenverzeichnis

Literatur

FINGER, W. (1992): Flächennutzungsplan Gemeinde Burgwald

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KASSEL (2000): Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000

REGIONALVERSAMMLUNG NORDHESSEN (2009): Regionalplan Nordhessen 2009.

Internetquellen

<https://gruschu.hessen.de/>

<https://bodenviewer.hessen.de>

<https://geoportal.hessen.de>

<https://natureg.hessen.de/>

<https://wrrl.hessen.de>

<http://www.rpksh.de/lrp2000>

https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/content-downloads/WEST-blatt_RP.pdf

Büdingen, den _____

Dipl. Ing.
Bastian Rupp